

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung von Inflationsschäden bei der Einkommen- und Lohnsteuer (Inflationsentlastungsgesetz)

A. Problem

Die CDU/CSU-Fraktion bringt erneut den Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung von Inflationsschäden bei der Einkommen- und Lohnsteuer (Inflationsentlastungsgesetz) in angepaßter Form ein, der bereits am 27. September 1973 vorgelegt (Drucksache 7/1043) und am 24. Oktober 1973 von der Regierungskoalition in der 2. und 3. Lesung abgelehnt worden ist. Durch diesen Entwurf soll ein Beitrag zur größeren Stabilität durch Entschärfung der Lohn-Tarifrunden und zu mehr sozialer und steuerlicher Gerechtigkeit geliefert werden.

Den nächsten Lohnrunden kommt eine entscheidende konjunktur- und wirtschaftspolitische Bedeutung zu. Werden die Lohnerhöhungen nicht in den Grenzen gehalten, die gesamtwirtschaftlich vertretbar sind, so muß dies zu neuen Anstößen für die Lohn- und Preisspirale führen. Für 14 Millionen Beschäftigte werden die Tarifverträge bis zum Frühjahr 1974 neu verhandelt. Bei den Verhandlungen über Lohnerhöhungen sehen sich die Gewerkschaften gezwungen, nicht nur die zu erwartenden Preissteigerungen, sondern auch die durch die Progression des Einkommen- und Lohnsteuertarifs sich ergebenden Steuermehrbelastungen in die Lohnforderungen einzubeziehen.

In der letzten konzertierten Aktion am 10. Januar 1974 waren sich die Tarifpartner darüber einig, daß eine Steuerentlastung im gegenwärtigen Zeitpunkt, die die seit Jahren eingetretenen heimlichen Steuererhöhungen wenigstens teilweise abbaut, bei den Lohnverhandlungen berücksichtigt und die Steigerungsrate herabsetzen könnte.

Der Vorschlag der CDU/CSU-Fraktion ist auch ein Akt sozialer Gerechtigkeit.

Die anhaltende inflationäre Entwicklung der letzten Jahre hat den Steuerdruck bei der Einkommen- und Lohnsteuer in einer Weise verschärft, die der Steuergerechtigkeit widerspricht. Auch die nominalen, lediglich zum Ausgleich der Inflationsverluste dienenden Einkommensteigerungen unterliegen in voller Höhe der Einkommen- bzw. Lohnsteuer und führen infolge des progressiv ausgestalteten Einkommensteuer-(Lohnsteuer)-Tarifs zu einer überhöhten Besteuerung. Hierdurch werden vor allem die Einkommen der Arbeitnehmer sowie der kleinen und mittleren Selbständigen in unsozialer Weise belastet. Immer mehr Normalverdiener wachsen in die Steuerprogression hinein. Immer mehr Erwerbstätige müssen Steuern zahlen, auch wenn sie mit ihrem Einkommen häufig unter den steuerfreien Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe liegen. Nutznießer der sich aus diesen heimlichen Steuererhöhungen ergebenden Steuermehreinnahmen ist der Staat, der die vereinnahmten Mehrsteuern bisher ohne Rücksicht auf die stabilitätspolitischen Erfordernisse wieder ausgegeben bzw. verplant hat.

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, den auf die Preis- und Lohnverhältnisse der 60er Jahre zugeschnittenen Einkommensteuertarif mit den wichtigsten Freibeträgen und Pauschbeträgen noch für das Jahr 1974 an die wirtschaftliche Entwicklung anzupassen. Nach den am 13. September 1973 verkündeten Eckwerten zur Steuerreform will sie gewisse Anpassungen erst zum 1. Januar 1975 vornehmen und damit noch für 1974 an der unsozialen Besteuerung festhalten.

B. Lösung

Es werden drei Sofortmaßnahmen zum Abbau der heimlichen Steuererhöhungen und damit zur Entlastung der Steuerzahler vorgeschlagen:

1. eine allgemeine und gleichmäßige Entlastung des Steuerzahlers durch Erhöhung des tariflichen Grundfreibetrages von 1 680 DM auf 3 000 DM mit Wirkung ab 1974. Die Steuerersparnis beträgt jährlich für den Ledigen 251 DM und für Familien 502 DM (monatlich 20,90 DM bzw. 41,80 DM), zuzüglich der auf diese Beträge entfallenden Kirchensteuer (also zusammen bei 10 v. H. Kirchensteuer monatlich rd. 23 DM bzw. 46 DM);
2. eine Verdoppelung des Arbeitnehmerfreibetrages von 240 DM auf 480 DM. Diese Verdoppelung ist den Arbeitnehmern bereits in der Regierungserklärung vom 28. Oktober 1969 versprochen worden. Trotz der wachsenden Steuerbelastung auch der durchschnittlich verdienenden Arbeitnehmer hat die Bundesregierung dieses Versprechen bis heute nicht eingelöst;
3. eine Verdreifachung des Werbungskosten-Pauschbetrages für Sparer von 150 DM auf 450 DM für Ledige bzw. von 300 DM auf 900 DM für Verheiratete mit Wirkung ab 1974.

Zinserträge und sonstige Einnahmen aus Geldanlagen sind demnach nur einkommensteuerpflichtig, soweit sie 450 DM bzw. 900 DM übersteigen.

Die Entlastung der Arbeitnehmer bei der Lohnsteuer bedeutet für 1974 eine durchschnittliche Verbesserung von 2 bis 3 v. H. der Nettolöhne und 3 bis 4 v. H. der Bruttolöhne. Es kann daher davon ausgegangen werden, daß die Steuerentlastung einen beruhigenden Einfluß auf die kommenden Tarifverhandlungen ausüben wird. Auch die öffentlichen Haushalte werden zu einer stabilitätsorientierten Ausgabegebarung angehalten. Insofern dienen die vorgesehenen Maßnahmen der Preisstabilität.

Die Entlastungsmaßnahmen sind bewußt so gewählt, daß sie der von der Bundesregierung angekündigten und in den dritten Eckwerten vom 13. September 1973 skizzierten Steuerreform nicht vorgreifen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Der Einnahmeausfall der Einkommensteuer und Lohnsteuer wird für das Rechnungsjahr 1974 auf 8 bis 9 Mrd. DM geschätzt. Er ist aus dem überproportional gestiegenen Steueraufkommen zu decken.

Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung von Inflationsschäden bei der Einkommen- und Lohnsteuer (InflationSENTlastungSG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1881), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1973 vom 26. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 676), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 a Satz 1 Ziff. 2 werden die Zahl „150“ durch die Zahl „450“ und die Zahl „300“ durch die Zahl „900“ ersetzt.

2. In § 19 Abs. 2 wird die Zahl „240“ durch die Zahl „480“ ersetzt.

3. § 32 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die zu veranlagende Einkommensteuer ergibt sich, vorbehaltlich der §§ 34, 34 b und 34 c, aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage (Einkommensteuertabelle) mit der Maßgabe, daß der allgemeine Freibetrag nicht 1 680 Deutsche Mark, sondern 3 000 Deutsche Mark beträgt.“

4. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Hinter dem Absatz 11 wird der folgende Absatz 11 a eingefügt:

„(11 a) Die Vorschrift des § 9 a Satz 1 Ziff. 2 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1974 anzuwenden.“

b) Hinter dem Absatz 19 wird der folgende Absatz 19 a eingefügt:

„(19 a) Die Vorschrift des § 19 Abs. 2 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1974 anzuwenden.“

c) Hinter dem Absatz 20 wird der folgende Absatz 20 a eingefügt:

„(20 a) Die Vorschrift des § 32 a Abs. 1 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1974 anzuwenden.“

Artikel 2 Ermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für den Steuerabzug vom Arbeitslohn die zu Artikel 1 Nr. 1 und 2 erforderlichen Anwendungsvorschriften zu erlassen. Dabei ist vorzusehen, daß die nach den vorstehenden Vorschriften gewährten Steuerermäßigungen spätestens erstmals beim Steuerabzug für Lohnzahlungszeiträume berücksichtigt werden, die nach dem 31. März 1974 enden.

Artikel 3 Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. Januar 1974

Carstens, Stücklen und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf schlägt die CDU/CSU-Fraktion in etwas abgeänderter Wiederholung ihres am 24. Oktober 1973 von der Regierungskoalition abgelehnten Inflationsentlastungsgesetzes (Drucksache 7/1043) folgende Sofortmaßnahmen vor:

1. eine allgemeine und gleichmäßige Entlastung des Steuerzahlers durch Erhöhung des tariflichen Grundfreibetrages von 1 680 DM auf 3 000 DM mit Wirkung ab 1974. Die Steuerersparnis beträgt jährlich für den Ledigen 251 DM und für Familien 502 DM (monatlich 20,90 DM bzw. 41,80 DM) zuzüglich der auf diese Beträge entfallenden Kirchensteuer (also zusammen bei 10 v. H. Kirchensteuer monatlich rd. 23 DM bzw. 46 DM);
2. eine Verdoppelung des Arbeitnehmerfreibetrages von 240 DM auf 480 DM. Diese Verdoppelung ist den Arbeitnehmern bereits in der Regierungserklärung vom 28. Oktober 1969 versprochen worden. Trotz der wachsenden Steuerbelastung auch der durchschnittlich verdienenden Arbeitnehmer hat die Bundesregierung dieses Versprechen bis heute nicht eingelöst;
3. eine Verdreifachung des Werbungskosten-Pauschbetrages für Sparer von 150 DM auf 450 DM für Ledige bzw. von 300 DM auf 900 DM für Verheiratete mit Wirkung ab 1974. Zinserträge und sonstige Einnahmen aus Geldanlagen sind demnach nur einkommensteuerepflichtig, soweit sie 450 DM bzw. 900 DM im Jahr übersteigen.

Ziel dieser Maßnahmen ist,

die inflationsbedingten heimlichen Steuererhöhungen, vor allem bei Arbeitnehmern und Durchschnittsverdienern abzubauen;

durch diese Steuerentlastungen den Tarifpartnern die Möglichkeit zu geben, im Interesse der Preisstabilität maßvolle Lohnabschlüsse zu tätigen.

Den nächsten Lohnrunden kommt eine entscheidende konjunktur- und wirtschaftspolitische Bedeutung zu. Werden die Lohnerhöhungen nicht in den Grenzen gehalten, die gesamtwirtschaftlich vertretbar sind, so muß dies zu neuen Anstößen für die Lohn- und Preisspirale führen. Für 14 Millionen Beschäftigte werden die Tarifverträge bis zum Frühjahr 1974 neu verhandelt. Bei den Verhandlungen über Lohnerhöhungen sehen sich die Gewerkschaften gezwungen, nicht nur die zu erwartenden Preissteigerungen, sondern auch die durch die Progression des Einkommen- und Lohnsteuertarifs sich ergebenden Steuer-mehrbelastungen in die Lohnforderungen einzubeziehen.

In der letzten konzertierten Aktion am 10. Januar 1974 waren sich die Tarifpartner darüber einig, daß eine Steuerentlastung im gegenwärtigen Zeitpunkt, die die seit Jahren eingetretenen heimlichen Steuererhöhungen wenigstens teilweise abbaut, bei den Lohnverhandlungen berücksichtigt und die Steigerungsrate herabsetzen könnte.

Ergänzend wird auf die auch heute noch zutreffenden Antragsgründe in der Drucksache 7/1043 Bezug genommen.

Die Steuermindereinnahmen werden für das Rechnungsjahr 1974 auf 8 Mrd. bis 9 Mrd. DM veranschlagt. Sie sind aus dem überproportional gestiegenen Steueraufkommen zu decken.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 — Einkommensteuergesetz

Nummer 1

Für Zinserträge und sonstige Einnahmen aus Sparguthaben, Wertpapieren, Beteiligungswerten u. a. wird zur Zeit ein Werbungskosten-Pauschbetrag von 150 DM gewährt. Ehegatten, die zusammen veranlagt werden, erhalten den doppelten Pauschbetrag. Der Entwurf sieht eine Verdreifachung dieses Pauschbetrages auf 450 DM bzw. 900 DM vor, um vor allem den kleinen Sparer zu entlasten, dessen durchschnittliche Zinserträge in der gegenwärtigen Situation durch Inflationsrate und Steuern ganz oder weitgehend aufgezehrt werden.

Nummer 2

Nach dieser Vorschrift wird der Arbeitnehmerfreibetrag von 240 auf 480 DM erhöht.

Nummer 3

Die Änderung des § 32 a schafft die Grundlage für eine allgemeine und gleichmäßige Entlastung der Steuerzahler. Der Einkommensteuertarif und die daraus abzuleitenden Einkommensteuer- und Lohnsteuertabellen sollen vom 1. Januar 1974 an auf einen Grundfreibetrag von 3 000 DM statt gegenwärtig 1 680 DM aufbauen. Die Erhöhung des Grundfreibetrages um 1 320 DM bedeutet, daß sich die Steuerbelastung der Ledigen um 251 DM und die der Familien um 502 DM jährlich verringert. Da die Kirchensteuer an die Einkommensteuer- bzw. Lohnsteuerschuld anknüpft, ergibt sich zusätzlich eine Kirchensteuerersparnis in Höhe der auf 251 DM bzw. 502 DM entfallenden Kirchensteuer. Beträgt die Kirchensteuer also 10 v. H., würde der Kirchensteuerzahler jährlich 25,10 DM bzw. 50,20 DM an Kirchensteuer einsparen.

Die Erhöhung des Grundfreibetrages auf 3 000 DM bedingt eine Änderung der Tarifformel und damit zusammenhängend eine neue Einkommensteuertabelle (Anlage zu § 32 a). Die nötigen Ergänzungen können noch im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens eingefügt werden. Im übrigen kann die Bundesregierung aufgrund der Ermächtigung in Artikel 2 sofort die erforderlichen Anwendungsvorschriften erlassen.

Zu Artikel 2

Enthält eine Ermächtigung für die Bundesregierung, die Durchführung der Steuerermäßigungen durch eine Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln. Die Ermächtigung schreibt vor, daß die Steuerermäßigungen beim Steuerabzug vom Arbeitslohn spätestens mit Wirkung vom 1. April 1974 berücksichtigt werden müssen.